

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 58 (1916)

**Heft:** 3

**Buchbesprechung:** Neue Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

personal und die Milchabnahmelokale. Viele Störungen sind auf Rechnung mangelnder Arbeitskräfte zu setzen. Für das jährliche Weisseln der Ställe beginnt seitens der Landwirte ein grösseres Verständnis. Die Ophthalmoreaktion fand auf alle Tiere die Vorzugsmilch lieferten Anwendung.

Der Bericht des Chemikers, Dr. A. Ottiker, bezieht sich auf die ordentlichen Analysen der Eingangsmilch, der verkauften Milch, der Sanitätsmilch, der Retour- und Magermilch, sowie der Milchprodukte. Milchfälschungen gelangten im ganzen 6 Fälle zur Anzeige. Die Bekämpfung unreinlicher Milchgewinnung erfordert stets vermehrte Kontrolle.

*K. Schellenberg.*

---

## Neue Literatur.

---

**Untersuchungen über die Zungenwunde des Rindes.** Von Harry Stalfors, Lektor an der Tierärztlichen Hochschule zu Stockholm. Stockholm, 1915. Isaac Marcus' Boktr. Aktiebolag. 160 Seiten, 33 Figuren.

Die vorliegende monographische Studie befasst sich in sehr ausführlicher Weise mit der „Zungenwunde“ des Rindes, worunter der Verfasser den sehr häufig vorkommenden Defekt vor dem Zungenwulst versteht. Das Buch wird mit einem allgemeinen geschichtlichen Überblick über diese Frage eingeleitet und daran schliessen sich Mitteilungen über die Embryologie, Anatomie, Histologie und Physiologie der Rinderzunge, die teils ein kurzes Resumé früherer Untersuchungen und Literaturangaben auf diesem Gebiet darstellen, teils auf eigenen, sehr schönen Untersuchungen des Verfassers basieren. Diese Einteilung des Stoffes hat den Vorzug grosser Übersichtlichkeit und lässt sich durch das ganze Buch hindurch verfolgen, das in mehrere Kapitel eingeteilt ist.

In den Kapiteln 1 und 2 gelangen zur Besprechung: Die Ätiologie und die Bakterienflora der Zungenwunde im allgemeinen. Kapitel 3 handelt von den „besonderen wichtigeren Infektionen in der Zungenwunde“, wobei der Aktinomyzesinfektion eine sehr ausführliche Würdigung zuteil wird. Der Verfasser erörtert hier namentlich das Verhältnis der Zungenwundeaktinomykose zur Zungenaktinomykose im gewöhnlichen Sinn einerseits und zur Lymphdrüsenaktinomykose anderer-

seits. Interessant sind ferner seine Mitteilungen über Starrkrampfinfektionen der Zungenwunde. Kapitel 4 führt uns die pathologische Anatomie vor Augen, und in Kapitel 5 sind die aus der Zungenwunde hervorgehenden Krankheiten, wie Zungenentzündung, Zungenaktinomykose und Starrkrampf vom klinischen Standpunkt aus besprochen. Kapitel 6 erörtert die Auffassung des Fleischschauers und die Bedeutung der Zungenwunde im allgemeinen.

Eine kurze Zusammenfassung enthält das Resultat der vorliegenden Untersuchungen in 16 Sätzen kondensiert. In Beilage 1 finden wir sodann eine Statistik über die Zungenaktinomykose in Schweden, sowie eine Betrachtung über die Rindviehaktinomykose im allgemeinen. Sehr lesenswert ist ferner Beilage 2, in der die Behandlung der Aktinomykose besprochen wird. Den Schluss bilden ein Literaturverzeichnis von 283 Nummern und 11 Tafeln mit 33 prächtigen, teils farbigen Figuren. Druck und Ausstattung sind ganz vorzüglich. Diese verdienstvolle Arbeit des bekannten schwedischen Bujatrikers zeugt von tiefer Erfassung des Gegenstandes und kann daher jedem Kollegen zum Studium auf das Wärmste empfohlen werden.

*E. W.*

#### **H. Rübiger, Bericht über die Tätigkeit des bakteriologischen Instituts der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S. 1914/15.**

Die Aufgaben dieses Institutes sind bereits bei der Besprechung des letzten Berichtes an dieser Stelle mitgeteilt worden. Auch aus dem vorliegenden Jahresbericht geht hervor, wie vielseitig die Beschäftigungen dieses Laboratoriums und wie segensreich seine Tätigkeit für die Provinz. Aus dem Inhalt seien nur wenige Punkte hervorgehoben, die dem Referenten als von Interesse für unser Land erscheinen.

Die Tuberkulosebekämpfung nach den Grundsätzen Ostertags, die vor 10 Jahren in der Provinz Sachsen eingeführt wurde, ist in vollem Gange. Es wurden 2745 Bestände mit 29,099 Rindern der Untersuchung unterzogen und darin durch die bakteriologische Untersuchung ermittelt: 466 Fälle von offener Tuberkulose, 466 Ansteckungsquellen wurden somit ausgeschaltet, und zwar 414 Fälle von Lungentuberkulose,

47 Fälle von Eutertuberkulose und 5 Fälle von Gebärmuttertuberkulose. Zur Ermittlung und Erhaltung schweine-seuchefreier Bestände und zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Seuche wurden von dem Institut Gesundheitskontrollen ausgeführt. Die bakteriologische Fleischschau wurde in 107 Fällen zumeist von Notschlachtung ausgeübt. Die schon im Vorjahr begonnenen Versuche zur Ermittlung der Trächtigkeit nach dem Abderhaldenschen Dialysierverfahren führten zu dem Schluss, „dass zwar die Möglichkeit zur Erzielung richtiger Resultate nicht abgeleugnet werden kann, dass jedoch mit Sicherheit bestritten werden muss, dass zurzeit selbst bei genauester Beachtung der Abderhaldenschen Vorschriften durch sein Dialysierverfahren Erfolge von Bedeutung für die Praxis zu erreichen sind.“ Eine Reihe von Methoden und Präparaten wurde der Prüfung unterzogen. Z. B. wurde gefunden, dass die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens mittelst Impfungen von Abortin oder analogen Impfstoffen Erfolg zeitigt. Zum Schluss sei noch bemerkt, dass das Institut sich auch mit der Herstellung von Impfstoffen gegen Tierseuchen, von Yoghurt und von Präparaten zur Bekämpfung tierischer Schädlinge der Landwirtschaft befasst. Der Bericht schliesst ab mit Mitteilungen über Vortrags- und publizistische Tätigkeit der Mitarbeiter des Institutes.

W. F.

**Der Behörden-Organismus zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905** betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. — Dargestellt von Rechtsanwalt Wenger, Zürich. — 118 S. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich, 1915.

Als Rechtsanwalt verschiedener Comestibleshändler hatte der Verfasser einen Prozess gegen die Stadt Zürich auszufechten, weil seine Klienten sich darüber beschwerten, dass sie ungesetzliche Gebühren bezahlen müssen. Dieser Prozess gab ihm Veranlassung, den Behördenorganismus zum genannten Bundesgesetz darzustellen.

Die Arbeit besteht aus folgenden zwölf Abschnitten:

Einleitung; allgemeine Bemerkungen; eidgenössische Aufsicht; die kantonalen Aufsichtsbehörden; der Kantonschemiker; die Lebensmittelinspektoren; die örtlichen Gesund-

heitsbehörden und die Ortsexperten; die Fleischschauer; die Aufsicht an der Landesgrenze; die Strafbehörden; die Schlachthäuser; die Schlachthausverordnung der Stadt Zürich.

Jeder Abschnitt, ausgenommen der letzte, zerfällt in die Unterabteilungen „Bundesrecht“ und „Kantonales Recht“.

Für den Tierarzt bieten die Abschnitte IV, VIII, X, XI und XII besonderes Interesse. Greifen wir den Abschnitt VIII „Die Fleischschauer“ heraus.

Im Abschnitt „Bundesrecht“ sind die organisatorischen Fragen behandelt, welche jedem Tierarzt bekannt sind. Weniger dürfte es der Fall sein mit der Organisation der Fleischschau und ihrer Funktionäre in den einzelnen Kantonen. Wir wollen nachfolgend eine kleine Blumenlese aus den letzteren Vorschriften veranstalten:

Zürich erlaubt den Fleischschauern, für sich selber ein Stück Vieh zu schlachten oder als Kundenmetzger bei Drittpersonen tätig zu sein. Es entsteht Zweifel darüber, ob dies mit der Bundesvorschrift vereinbar sei, insofern wenigstens nicht zwischen dem Begriff Metzger und Kundenmetzger ein Unterschied besteht.

Bern ernennt die Ortspolizeibehörde als örtliche Gesundheitsbehörde. Der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Fleischschaukreis bedarf der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

Luzern stellt den Kundenmetzger, im Gegensatz zu Zürich und andern Kantonen, auf die gleiche Stufe wie den Metzger überhaupt. Die Gemeinden haben die Teilnehmer an einem Fleischschaukurs zu entschädigen.

Uri gestattet den Hausierhandel mit Fleisch und Fleischwaren, immerhin mit dem Vorbehalt der Nachuntersuchung in den betreffenden Gemeinden.

Unterwalden (Nid dem Wald) bezeichnet die Fleischschauer als Ortsgesundheitskommission ohne genauere Definition.

Basel-Stadt unterwirft das Büchsenfleisch der obligatorischen Fleischschau nicht. Es scheint, dass Basel noch keine eigene kantonale Fleischschau-Verordnung erlassen hat.

Solothurn erteilt ausnahmsweise auch Besuchern ausserkantonaler Fleischschaukurse einen Fähigkeitsausweis.

Freiburg. Die Fleischschau vollzieht sich in den Gemeinden mit einem (öffentlichen) Schlachthaus durch die Kreis-tierärzte und in Ermanglung eines solchen durch einen andern

Tierarzt. Als Stellvertreter dient der Viehinspektor des Kreises. Dieser ist dann für die Gemeinden ohne Schlachthaus ordentlicher Fleischschauer.

Appenzell A.-Rh. Es scheint, dass den Fleischschauern noch gewisse tierärztliche Funktionen zugeordnet wurden.

St. Gallen. Die Fleischschauer, ebenso die Stellvertreter, werden vom Gemeinderat gewählt unter Genehmigungsvorbehalt der Veterinärkommission. Der Fleischschauer kann verlangen, dass das Gemeinde-Kassieramt für ihn die Gebühren einzieht, in welchem Falle die Gemeinde dem Fleischschauer für allfällige Verluste haftet. Gegen eine bestimmte Provision ist jedoch den Gemeinden gestattet, die Fleischschauer fix zu besolden.

Tessin hat aus den 261 Gemeinden 36 Gruppen gebildet; für jede Gruppe wird ein Fleischschauer gewählt. Den Gemeinden mit Schlachthaus kommt das Recht zu, den Fleischschauer selber zu wählen, immerhin nur einen Tierarzt. |

Neuenburg. Bei Schlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben übt der Viehinspektor die Fleischschau aus.

Genf. Der Kanton ist in drei Bezirke eingeteilt (Genf, Carouge und Grenzgemeinden). Die Gemeinden können für sich noch eigene Fleischschauer anstellen.

\* \* \*

Das für jeden Tierarzt, welcher in der Lebensmittelpolizei tätig ist, ungemein lesenswerte Büchlein beweist, dass die Bundesvorschriften betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wesentlich präziser sein dürften, um eine wirklich einheitliche Durchführung in den Kantonen zu veranlassen.

*Eichenberger.*

## V e r s c h i e d e n e s .

### **Anträge der Kommission zur Bekämpfung der Rindertuberkulose an die Gesellschaft schweiz. Tierärzte.**

1. Die Tuberkulose des Rindes ist auch bei uns in der Schweiz stark verbreitet und schädigt unsere Rindviehhaltung schwer.